

Parkordnung

Nutzung

Nutzbar sind die nicht besetzten Fahrradparkplätze innerhalb der Bike-Station.

Mietvertrag

Der Mietvertrag über einen Fahrradparkplatz kommt durch Entsperren des Zugangs zur Bike-Station nach Vorhalten des Mobility-Keys vor den RFID-Leser (Angebot) und anschließendes Einstellen des Fahrrads in die Bike-Station (Annahme) zustande.

Weder Bewachung noch Überwachung sind Gegenstand des Vertrages. Als Kund:in sind Sie angehalten, das Fahrrad selbst gegen Diebstahl und gegen das unerlaubte Entfernen zu sichern. Die Benutzung der Fahrradparkflächen erfolgt auf eigene Gefahr.

Zudem haben Sie dafür Sorge dafür zu tragen, dass niemand Unbefugtes Zugriff auf Ihren Mobility-Key hat.

Mietpreis und Einstelldauer

1. Der Mietpreis für einen Fahrradeinstellplatz beträgt 1,50 € je 24 Stunden. Der Betrag wird gemäß dem beim Abschluss des Rahmenvertrages erteilten SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.
2. Die Mietdauer endet durch erneutes Vorhalten des Mobility-Key vor den RFID-Lesebereich und das Entnehmen des Fahrrades.
3. Innerhalb von 24 Stunden ist im Rahmen des Tarifs von 1,50 EUR ein Parkvorgang für ein Fahrrad in einer Bike-Station enthalten. Der Mobility-Key muss dabei vor Ablauf der 24 Stunden vor den RFID-Lesebereich gehalten werden und das Fahrrad entnommen werden.
4. Bei Verlust des Mobility-Key sind 10,00 € zu bezahlen.

Haftung der APAG

1. Die Haftung der APAG ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit sie nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten unbeschränkt haftet. Dies gilt auch für die Pflichtverletzungen ihrer Angestellten oder Beauftragten.
2. Bei Sach- und Vermögensschäden, die durch eine leicht fahrlässige wesentliche Pflichtverletzung der Vermieterin, ihrer Angestellten oder Beauftragten verursacht wurden, besteht eine Eigenbeteiligung Ihrerseits i.H.v. 300,00 €.

3. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.
4. Die APAG nimmt nicht an Verfahren mit Verbraucher:innen zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Sinne des VSBG zu ihrem Nutzungsverhältnis Parkhaus teil (Streitbeilegungsverfahren).
5. Die APAG haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Mieter:innen, sonstige Dritte oder Naturereignisse verursacht wurden.
6. Sie sind verpflichtet einen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen der Bike-Station beim diensttuenden Personal oder über die Ruftaste am Terminal anzuzeigen. Das gilt nicht, wenn die Mitteilung objektiv nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Ihre Haftung als Mieter:in

Als Mieter:in haften Sie für alle Schäden, die durch Ihre eigene Person, Ihre Angestellten, Ihre Beauftragten oder Ihre Begleitperson der APAG oder Dritten schuldhaft zugefügt werden. Außerdem haften Sie für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Bike-Station und des Parkobjektes, sofern diese über den Gemeingebrauch der Bike-Station oder des Parkobjektes hinausgehen.

Pfandrecht

Der APAG steht wegen ihrer Forderung aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an Ihrem Fahrrad zu. Befinden Sie als Mietpartei sich mit dem Ausgleich der Forderungen der APAG zwei Monate in Verzug, so kann die APAG die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen. Danach kann die APAG das Fahrrad ohne weitere Mitteilung entfernen und entsorgen. Anfallende Kosten werden Ihnen in Rechnung gestellt.

Benutzungsbestimmungen für Bike-Stations im Parkhaus

1. Das Parkhaus darf mit dem Fahrrad nur über den extra dafür gekennzeichneten Weg befahren werden. Als Fahrradfahrer:in dürfen Sie nicht die beschränkte KFZ-Einfahrt wählen.
2. Es darf immer nur ein Fahrrad je Stellplatz und Parkvorgang abgestellt werden.
3. Es ist im gesamten Parkhaus verboten:
 - zu rauchen und offenes Feuer zu verwenden;
 - das Befahren mit Mofas, Motorrädern, Inlineskates, Skateboards u.ä. Geräten und deren Abstellung;

- die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten an dem Fahrrad
 - das Einstellen polizeilich nicht zugelassener Fahrräder;
 - das Abstellen von Fahrrädern außerhalb der Bike-Stations.
4. Den Anweisungen des APAG-Personals ist stets Folge zu leisten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend.

Schlussbestimmung

Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Sofern Sie Kaufmann:frau oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts sind, ist Gerichtsstand Aachen.

Aachen, den 13.09.2023

Park-Tarif

Montag – Sonntag

1,50 € / 24 Std.*

* Für bis zu 24 Stunden Parkzeit für ein Fahrrad ab Zugang zur Bike-Station und Beginn des Parkvorgangs. Bleibt das Fahrrad länger als 24 Stunden in der Bike-Station gesichert, beginnt ein neuer 24-Stunden-Zyklus und weitere 1,50 € Gebühr werden fällig. Max. 15,00 € im Monat.